

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf in seiner Sitzung am 21.10.2024 mit Beschluss-Nr.: 25/2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner/Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 80,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 EUR
 - d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 EUR.

Neben einem gefährlichen oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

§ 4 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
- (3) Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (5) Gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den ausgegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und:

- 1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- 2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "G", "aG", "TBI" oder "H" besitzen,
- 3. als Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

4. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
5. Diensthunde, welche die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen sowie von bestätigten Jagdaufsehern für den Jagd- und Forstdienst gehalten werden.
6. die zur Bewachung von Herden dienen in der erforderlichen Anzahl,
7. von therapeutischen, (heil)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergeschützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen,

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und
 1. die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes haben oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen,
 2. die von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus einem Tierheim bezogen oder durch dieses vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim.
 3. über ein gültiges Gebrauchshundezertifikat verfügen.
- (2) Die Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind mehrere Voraussetzungen erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 8 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerschuld erst während des Jahres eintritt. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderliegenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Tritt in den Fällen des Absatz 3 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der

Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (5) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer jährlich zum 1. Juli in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf zu entrichten.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung erfolgt.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung, unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 4 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ – Steueramt –, melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 4 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ – Steueramt - melden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ -Steueramt - abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ – Steueramt - zurückzugeben.
- (4) Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
- a. Name, Adresse und Geburtsdatum des Hundehalters
 - b. Rasse, Geschlecht, Wurftag/Alter, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip-Nr.) und Rufname des Hundes
 - c. Haftpflichtversicherung des Halters

- d. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf
- e. Name und Adresse des Vorbesitzers

Bei der Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

- a. Name, Adresse und Geburtsdatum des Hundehalters
 - b. Rasse, Geschlecht, Wurfstag/Alter, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip-Nr.) und Rufname des Hundes
 - c. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 - d. ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters
- (5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung mit Nachweis Wesenstest an das Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ zu geben.
- (6) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ – Steueramt - eine Hundesteuermarke gegen Gebühr aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
Geht die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke im Steueramt. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung in der aktuellen Fassung zu erheben.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ – Steueramt - innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen unter Wahrung des Steuergeheimnisses ist zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf Auskünfte

über die in § 10 Abs. 4 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 13.07.2017 außer Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, 04.11.2024

Mario Nojack
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.